

VERORDNUNG (EG) Nr. 1746/2005 DER KOMMISSION
vom 24. Oktober 2005
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 hinsichtlich der im Rahmen der Gewährung der
Ausfuhrerstattungen für weibliche reinrassige Zuchtrinder vorzulegenden Zuchtbescheinigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 4 und Artikel 33 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 der Kommission vom 7. August 1992 über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern, die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/79 ⁽²⁾ sind die Bedingungen aufgeführt, unter denen die Ausfuhrerstattung für weibliche reinrassige Zuchtrinder gewährt werden kann. Zu diesen Bedingungen gehört die Verpflichtung, bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten eine Zuchtbescheinigung vorzulegen.
- (2) Bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Zuchtbescheinigung sind in Artikel 3 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 aufgeführt. Diese leiten sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Entscheidung 86/404/EWG der Kommission ⁽³⁾ ab, die aufgehoben und durch die Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen ⁽⁴⁾ ersetzt worden ist.

- (3) Einige der Anforderungen hinsichtlich des Inhalts der Zuchtbescheinigung sind in der Entscheidung 2005/379/EG klarer gefasst worden. Die Bestimmungen über den Inhalt der Zuchtbescheinigung im Rahmen der Gewährung der Ausfuhrerstattungen für weibliche reinrassige Zuchtrinder müssen daher der vorgenannten Entscheidung angepasst werden.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 erhält folgende Fassung:

- „a) Zuchtbescheinigung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission (*) oder jedes andere gemäß Artikel 2 Absatz 2 derselben Entscheidung ausgestellte Dokument;

(*) ABl. L 125 vom 18.5.2005, S. 15.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 227 vom 11.8.1992, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 774/98 (ABl. L 111 vom 9.4.1998, S. 65).

⁽³⁾ ABl. L 233 vom 20.8.1986, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. L 125 vom 18.5.2005, S. 15.